

31. 1. Willenserklärung durch einen Stellvertreter bei Absendung eines Telegramms.

2. Kreditauftrag durch die Aufforderung an den lieferungsunlustigen Verkäufer, dem Käufer die bestellte Ware zu liefern.
BGB. §§ 464, 778.

VL Zivilsenat. Urt. v. 16. September 1915 i. S. S. (Vell.) w. S. M. Nachf. (RL). Rep. VI. 130/15.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann Karl S. in M., Sohn des Beklagten, hatte im Juni 1913 bei der Klägerin zur Eröffnung eines Schuhwarengeschäfts Waren bestellt. Die Klägerin hatte die Lieferung zugesagt, fragte aber auch bei dem Beklagten an, ob er für seinen Sohn die Bürgschaft übernehmen wolle, was der Beklagte ablehnte. Die Klägerin wurde nun bedenklich, und es kam im August 1913 zu Verhandlungen zwischen ihren Vertretern und dem Karl S., die sich um eine Anzahlung sowie um die Bürgschaft des Beklagten drehten. Karl S. erklärte dabei, daß er die geforderte Anzahlung nicht leisten könne; er werde aber nach Kiel fahren, um mit seinem Vater wegen der Bürgschaft zu verhandeln. Von Kiel erhielt die Klägerin am 25. August 1913 ein Telegramm: „Bin mit Garantie einverstanden. Sendet sofort Waren per Eilgut, da Sonnabend Eröffnung. S.“. Das Telegramm hat Karl S., aber nach Behauptung der Klägerin im

Namen und im Auftrage des Beklagten, aufgegeben. Nach Empfang des Telegramms hat die Klägerin geliefert. Schon Anfang Dezember 1913 geriet Karl H. in Konkurs. Die Klägerin nimmt in Höhe von 5000 M — in dieser Höhe hatte der Beklagte sich verbürgen sollen — den Beklagten in Anspruch, indem sie das Telegramm vom 25. August 1913 rechtlich als Kreditauftrag auffaßt.

Die Revision gegen das verurteilende Erkenntnis des Oberlandesgerichts wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die tatsächliche Grundlage des Klagenanspruchs bildet das Telegramm vom 25. August 1913. Während das Landgericht darin, falls es vom Beklagten ausgegangen und als dessen Willenserklärung aufzufassen sei, lediglich eine wegen Formmangels ungültige Bürgschaftserklärung erblickt, nicht aber einen Kreditauftrag, erachtet das Berufungsgericht die Voraussetzungen eines solchen für gegeben und nimmt an, daß er von dem Beklagten durch den von ihm bevollmächtigten Karl H. der Klägerin erteilt worden ist.

Die dagegen erhobenen Angriffe der Revision erscheinen nicht als begründet.

Die Revision will das Telegramm nicht als eine Willenserklärung des Beklagten gelten lassen. . . . Inhaltlich könne das Telegramm, wenn es als vom Beklagten ausgehend angesehen werde, nur als eine Bereitschaftserklärung, die Bürgschaft für die Schuld des Sohnes übernehmen zu wollen, aufgefaßt werden. . . . Dem Kreditauftrage fehle es auch an einem Gegenstande, da ja die Klägerin zur Lieferung der Waren an den Sohn des Beklagten sich durch Annahme der Bestellung bereits verpflichtet habe. Rechtlich aber stehe es mit dem Wesen des Kreditauftrags im Widerspruch, daß nach der Annahme des Berufungsgerichts die Klägerin dem Sohne des Beklagten auf des letzteren, nicht auf ihre eigene Rechnung die Waren auf Kredit liefern sollte.

Für die Frage, wer als der Handelnde für die in dem Telegramm enthaltene Willenserklärung anzusehen sei, ob der Beklagte oder dessen Sohn, hat das Berufungsgericht allerdings rechtsirrigerweise seine Erwägungen auf die §§ 133, 157 BGB. gestützt, die nur die Feststellung des Inhalts einer von einer bestimmten Person abgegebenen Willenserklärung zum Gegenstande haben. Für die Feststellung der Person des Handelnden sind die Bestimmungen in §§ 164, 177 BGB.

maßgebend, und nach § 164 Abs. 1 Satz 2 ist, wenn eine Willenserklärung nicht ausdrücklich im Namen eines Vertretenen erfolgt, aus den Umständen zu erforschen, ob sie in dessen Namen erfolgen sollte. Das hat das Berufungsgericht aber in Wahrheit auch getan. Es stellt fest, daß der Sohn des Beklagten in dessen Namen handeln wollte und gehandelt hat und daß die Klägerin das Telegramm ebenso als Willenserklärung des Beklagten aufgefaßt hat, wie dies auch den Umständen entsprach; als Erklärung des Sohnes hätte für die Klägerin das Telegramm überhaupt eines verständlichen Sinnes entbehrt. Die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte die von seinem Sohne abgegebene Willenserklärung als die seinige gelten lassen muß, weil er um die Abfassung und Absendung der Depesche wußte und nicht widersprochen hat, so daß er nach Treu und Glauben als zustimmend angesehen werden müsse, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. . . .

Daß in dem Satze der Depesche: „Sendet sofort Ware per Eilgut“ ein Kreditauftrag (§ 778 BGB.) in rechtlich möglicher Weise erblickt werden kann, unterliegt keinem vernünftigen Zweifel. Dieser Kreditauftrag steht auch nicht im Widerspruch zu dem ersten Satze der Depesche: „Bin mit Garantie einverstanden“. Der Beklagte sollte für seinen Sohn in Höhe von 5000 M die Bürgschaft übernehmen. Diese Bürgschaft war in rechtsgültiger Weise noch nicht erklärt und konnte auch durch das Telegramm nicht in rechtsgültiger Weise erklärt werden. Ohne eine Sicherheitsleistung wollte aber die Klägerin nicht liefern. Es mag sein, daß sie dazu verpflichtet gewesen wäre, da das Kaufgeschäft zwischen ihr und dem Sohne des Beklagten fest abgeschlossen war. Da dieser aber das Geschäft, für das die Waren bestellt waren, in wenigen Tagen eröffnen wollte und damit nicht warten konnte, bis etwa die Klägerin auf eine von ihm zu erhebende Klage zur Lieferung verurteilt werden würde, erklärte sich der Beklagte in dem Telegramm bereit, die verlangte Bürgschaft zu übernehmen, und ersuchte die Klägerin gleichzeitig, bis zur endgültigen Erledigung der Bürgschaftsangelegenheit seinem Sohne die Waren kreditweise auf diesen seinen Auftrag hin zu liefern. Danach sollte der Kreditauftrag also später in die gewünschte Bürgschaft umgewandelt werden; einstweilen wollte und sollte der Beklagte aus dem Auftrage verpflichtet sein. Der Kreditauftrag war mithin der Weg, um die Schwierigkeiten, die

die Klägerin gegen die Lieferung erhob, zu beseitigen und diese zu der bisher verweigerten Lieferung der Waren zu veranlassen. Es ist also auch keineswegs zutreffend, daß es dem Kreditauftrag an einem Gegenstande gefehlt hätte. Ein rechtliches Hindernis für die Annahme eines Kreditauftrags war dadurch, daß die Klägerin ohnehin zur Lieferung verpflichtet gewesen wäre, nicht gegeben. Wenn das Berufungsgericht sich dahin ausdrückt, daß nach dem Auftrage des Beklagten die Klägerin in eigenem Namen für Rechnung des Beklagten liefern sollte, so würde das freilich der rechtlichen Natur des Kreditauftrags nicht entsprechen, weil bei diesem der Beauftragte in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln soll. Es würde dann vielleicht an eine Schuldmittelübernahme zu denken sein (vgl. *Warenher Rechspr.* 1911 Nr. 429), nicht aber an einen Kreditauftrag. In Wahrheit handelt es sich aber lediglich um eine irrtümliche Ausdrucksweise des Berufungsgerichts, wie der Wortlaut des Sages lehrt: „Hiernach lag eine Auftragsofferte des Beklagten vor, daß Klägerin in eigenem Namen, aber auf Veranlassung und unter Einstepung des Beklagten, also auf seine Rechnung, dem Sohne des Beklagten Kredit gewähren möge“. Es handelt sich mithin um eine Schlußfolgerung des Berufungsgerichts aus dem Vorangegangenen, eine Schlußfolgerung, die rechtlich falsch ist; denn „auf Veranlassung und unter Einstepen des Beklagten“ bedeutet eben nicht „auf seine Rechnung“. Er will ja für eine fremde Schuld einstepen, nicht für eine eigene; nur die Kreditgewährung soll auf seinen Auftrag hin erfolgen. Daß es sich im Berufungsurteile hier nur um ein Bergreifen im Ausdrucke handelt, lehrt auch die hinzugefügte Bezugnahme auf Ausführungen im Kommentar von *RGK.* und auf eine Entscheidung des Reichsgerichts, in der von einem Kreditieren für Rechnung des Auftraggebers nirgend die Rede ist.“ . . .